



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie
Sektion Altlasten
3003 Bern

Zug, 24. September 2013 hs

**11.466 s Pa.IV. Recordon. Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) betreffend Frist für die Sanierung belasteter Standorte
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) des Ständerats hat am 23. Mai 2013 im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative Recordon einen Entwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes angenommen. Danach soll die Sanierung von Altlasten mit Bundesgeldern während einer gewissen Frist gefördert werden, welche früher oder später eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellen könnten. Die geplante Änderung von Art. 32e USG zielt im Wesentlichen darauf ab, dass (1) neue Abgabesätze für die Finanzierung von Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten festgelegt werden und dass (2) die Frist von Art. 32e Abs. 3 lit. b USG für die Gewährung von Abgeltungsbeiträgen um fünf Jahre vom 1. Februar 1996 auf 1. Februar 2001 verlängert wird. Mit Schreiben vom 25. Juni 2013 sind wir vom Kommissionspräsidenten, Ständerat Didier Berberat, zur Vernehmlassung eingeladen worden. Dieser Einladung leisten wir hiermit gerne Folge und unterbreiten Ihnen die

Anträge:

a) Festlegung neuer Abgabesätze

Mit der Festlegung des Abgabesatzes für auf Deponien im Inland abgelagerte unverschmutzte oder wenig verschmutzte Abfälle von höchstens 8.-- Fr./t soll keine neue Lenkungsabgabe installiert werden.

b) Verlängerung der Frist um fünf Jahre

Die geplante Fristverlängerung ist abzulehnen. Eventualiter soll der Abgeltungssatz für belastete Standorte, welche in diese Fristverlängerung fallen, auf 20 % gesenkt werden.

Begründung:

Zu Antrag a): Festlegung neuer Abgabesätze

Gemäss Art. 32e Abs. 2 USG sollen Abgabesätze festgelegt werden, die sowohl die zu erwartenden Kosten als auch den Deponietyp berücksichtigen. Die bisherige Regelung mit relativen Höchstbeträgen (20 % der durchschnittlichen Ablagerungskosten) wird durch feste Höchstbeträge in Franken pro Tonne ersetzt. Die neu festgelegten Höchstbeträge orientieren sich an der bisherigen Regelung, welche auf den Ablagerungskosten des Jahres 2011 fussen. Die neue Regelung ist gerechtfertigt. Sie verursacht für die Deponiebetreiber keine zusätzliche finanzielle Belastung.

Gemäss Art. 32e Abs. 2 lit. a USG soll der Abgabesatz für auf Deponien im Inland abgelagerte unverschmutzte oder wenig verschmutzte Abfälle höchstens 8.-- Fr./t betragen. Die Vernehmlassungsunterlagen lassen offen, ob damit eine Änderung der bisherigen Praxis angestrebt werden soll. Die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) entbindet das Ablagern von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial auf Deponien von der Abgabepflicht (Art. 2 Abs. 3 VASA). Solche Aushubdeponien werden inskünftig keine Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungskosten im Sinne der VASA mehr verursachen. Eine solche Lenkungsabgabe für das Ablagern von Material in "Aushubdeponien" macht deshalb u.E. nur dann Sinn, wenn damit die Verwertung von unverschmutztem Aushub zur Rekultivierung von Kiesgruben gefördert werden soll. Der Bedarf für eine solche Lenkungsmaßnahme ist u.E. jedoch nicht gegeben.

Zu Antrag b): Verlängerung der Frist um fünf Jahre

Mit Inkrafttreten der Technischen Verordnung über die Abfälle (TVA) am 1. Februar 1991 wurde den Kantonen eine Übergangsfrist von fünf Jahren für die Anpassung der Deponien an die neuen gesetzlichen Anforderungen eingeräumt. Jedermann konnte mit Fug und Recht davon ausgehen, dass nach Ablauf dieser Frist die Deponien entweder dem Stand der Technik angepasst oder stillgelegt worden sind. Aus diesem Grund sind auch die Abgeltungsvoraussetzungen der VASA-Gelder an diese Frist geknüpft worden.

Mit der nun vorgeschlagenen Fristverlängerung um weitere fünf Jahre würden einmal mehr jene Kantone benachteiligt, welche sich an die gesetzlichen Fristen gehalten und ihre Deponien fristgerecht den gesetzlichen Vorgaben angepasst haben. Die säumigen Kantone würden demgegenüber für ihr Verhalten belohnt. Diese geplante Fristverlängerung setzt daher u.E. falsche Signale.

Seite 3/3

Eventualantrag: Sollte die Frist entsprechend dem Vernehmlassungsentwurf erstreckt werden, müsste eventualiter zumindest der Abgeltungssatz um die Hälfte auf 20 % gesenkt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zug, 24. September 2013

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Baudirektion
- Amt für Umweltschutz